

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2005/1/26 3Ob262/04g,  
3Ob254/04f, 6Ob54/06v, 6Ob161/06d,  
6Ob191/07t**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2005

## Norm

EO §231

## Rechtssatz

Die mangelnde Berücksichtigung eines Höchstbetragspfandgläubigers bei der Meistbotsverteilung führt nicht zum Verlust des materiell-rechtlichen Anspruchs, sondern nur zu dem des verfahrensrechtlichen Teilnahmeanspruchs. Demnach kann ein mangels ordnungsgemäßer Anmeldung nicht zum Zug gekommener Gläubiger seinen materiell-rechtlichen Anspruch gegen die zu Unrecht Beteiligten im Rechtsweg geltend machen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 262/04g  
Entscheidungstext OGH 26.01.2005 3 Ob 262/04g
- 3 Ob 254/04f  
Entscheidungstext OGH 31.03.2005 3 Ob 254/04f
- 6 Ob 54/06v  
Entscheidungstext OGH 06.04.2006 6 Ob 54/06v  
Vgl auch; Beisatz: Passiv legitimiert ist derjenige nachrangig Berechtigte, der bei fristgerechter Anmeldung der Forderung des Verwendungsklägers nicht zum Zug gekommen wäre. Für die Beurteilung ist die Meistbotsverteilung hypothetisch nachzuvollziehen, so als hätte der Verwendungskläger seine vorrangig gesicherte Forderung tatsächlich angemeldet. (T1)
- 6 Ob 161/06d  
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 161/06d  
Vgl auch; Beisatz: Dem Hypothekargläubiger, der den ihm nach materiellem Recht zustehenden Betrag im Meistbotsverteilungsbeschluss nicht zugewiesen erhielt, weil er ihn im Zwangsversteigerungsverfahren nicht ordnungsgemäß geltend gemacht hatte, steht gegen den nachfolgenden Gläubiger, der deswegen einen höheren-wenn auch durch seine Forderung gedeckten-Betrag zugewiesen erhielt, ein Verwendungsanspruch nach §1041 ABGB zu. (T2)
- 6 Ob 191/07t  
Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 191/07t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119635

## Dokumentnummer

JJR\_20050126\_OGH0002\_0030OB00262\_04G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)